

Drachenflugclub Saar  
Patrick Michael Vonwirth  
Kurt-Schumacher-Straße 78  
67663 Kaiserslautern

Gmund, 06.04.2022 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Ockfen/Bockstein", 54441 Ockfen**

**Korrektur des Erlaubnisbescheides vom 06.04.2022**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) korrigiert hiermit die Erlaubnis „Ockfen/Bockstein“ des DHV vom 06.04.2022. Die Korrektur betrifft die Koordinaten der Landefläche sowie die Eignung der Flächen für die HG-Schulung im Abschnitt II., Punkt 3. des Bescheides. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis unverändert.

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Ockfen/Bockstein“, Gemeinde Ockfen, vom 12.05.2017 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2026** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Drachenflugclubs Saar und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Ockfen/Bockstein
2. Lage: Start- und Landeflächen: Gemarkung Ockfen, Gemeinde Ockfen, Landkreis Trier-Saarburg
3. Flugbetriebsflächen:  
Startfläche Bezeichnung: „Ockfen Startplatz“  
Koordinaten: N 49°37'26,91“ E 06°35'42,42“  
Flurnr. 7, Flurst. 10

Höhe: 370 m

Höhendifferenz: 175 m

Startrichtung: SSW

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: HG und GS, A-Schein, B-Schein, Einweisung für GS erforderlich, HG-Schulung, keine Doppelsitzer, keine GS-Ausbildung

Landefläche

Bezeichnung: „Ockfen Landeplatz“

Koordinaten: N 49°37'05,7" E 06°35'47,6"

Flurst. 8/113, 8/114, 8/115

Höhe: 195 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: HG und GS, A-Schein, B-Schein, HG-Schulung, keine Doppelsitzer, keine GS-Ausbildung

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Gleitsegelstarts bedürfen der gesonderten Erlaubnis durch den Geländehalter DFC Saar e.V.
2. Bei Mischflugbetrieb (Gleitsegel und Hängegleiter) ist zwischen den Starts ein ausreichend zeitlicher Abstand sicherzustellen. Der Betrieb ist entsprechend abzustimmen.
3. Bei Starts mit Gleitsegeln ist im Bereich der Startfläche darauf zu achten, dass sich die Leinen möglichst nicht verhaken können. Die bereits hergerichtete Fläche ist entsprechend freizuhalten.
4. Alle Piloten sind in die Gefahren im Gelände und in die Auflagen einzuweisen.

### III.

#### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Der Startplatz befindet sich in einem Gebiet mit gesetzlich geschützten Biotopen. Durch den Flugbetrieb dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf angrenzende Biotope und geschützte Tierarten eintreten.
5. Veränderungen im Gelände durch eine Änderung der Startrampe, der Zugänge, die Beseitigung von Gehölzen oder Erdarbeiten sowie die Errichtung baulicher Anlagen sind vor Ausführung mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Trier-Saarburg abzustimmen.

### IV.

#### K o s t e n

Für diesen Korrektur-Bescheid werden keine Kosten erhoben.

V.

#### Begründung

Mit Datum des 18.07.1996 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Ockfen/Bockstein“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuletzt wurde die Erlaubnis am 06.04.2022 verlängert.

Nach Erteilung des Bescheides im April 2022 wurden Unstimmigkeiten bei der Angabe der Koordinaten für die Landefläche sowie bei der Einstufung der Flächen für die Schulungseignung festgestellt. Eine Überprüfung der Daten ergab, dass die Koordinaten der Landefläche fehlerhaft waren sowie die Eignung der Flächen für die Drachenschulung gegeben ist. Diese zwei Punkte wurden mit diesem Bescheid korrigiert.

Im Übrigen bleibt die erteilte Erlaubnis vom 06.04.2022 bestehen.

VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb

Ockfen – Landeplatz, Flur 8, Flurstücke 113, 114, 115, Koordinaten: N 49°37'05,7" O 6°35'47,6"



### Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Liegenschaftskarte - Erstaussfertigung

Saarburg, 08.04.2002

Ungefährer Maßstab 1: 1000

Antrag-Nr. KA

Landkreis Trier-Saarburg

Gemeinde Ockfen

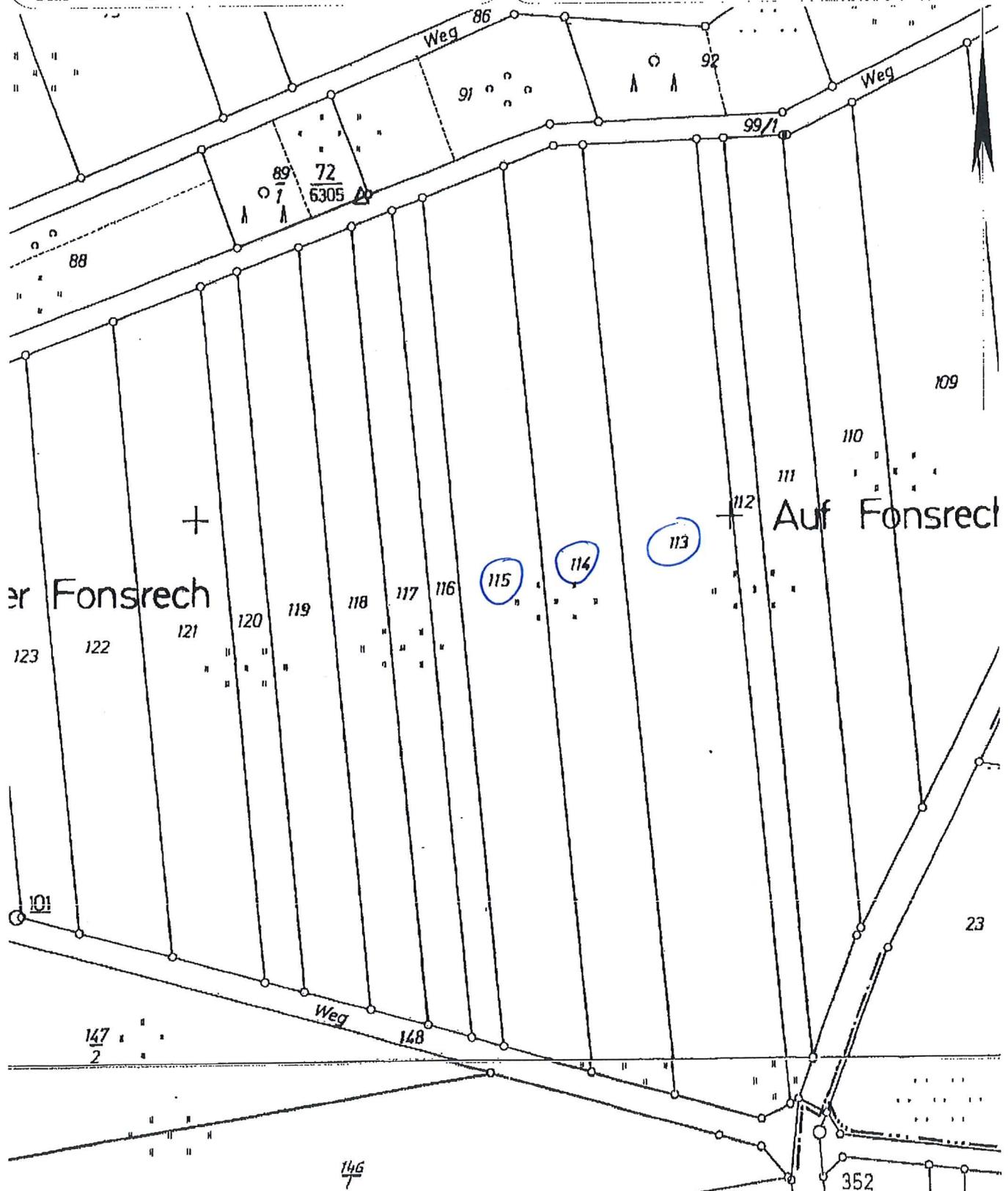
Gemarkung Ockfen

Flur 8

Rahmenkarte

54.4398C

Vermessungs- u. Katasteramt Trier  
unbeglaubigt

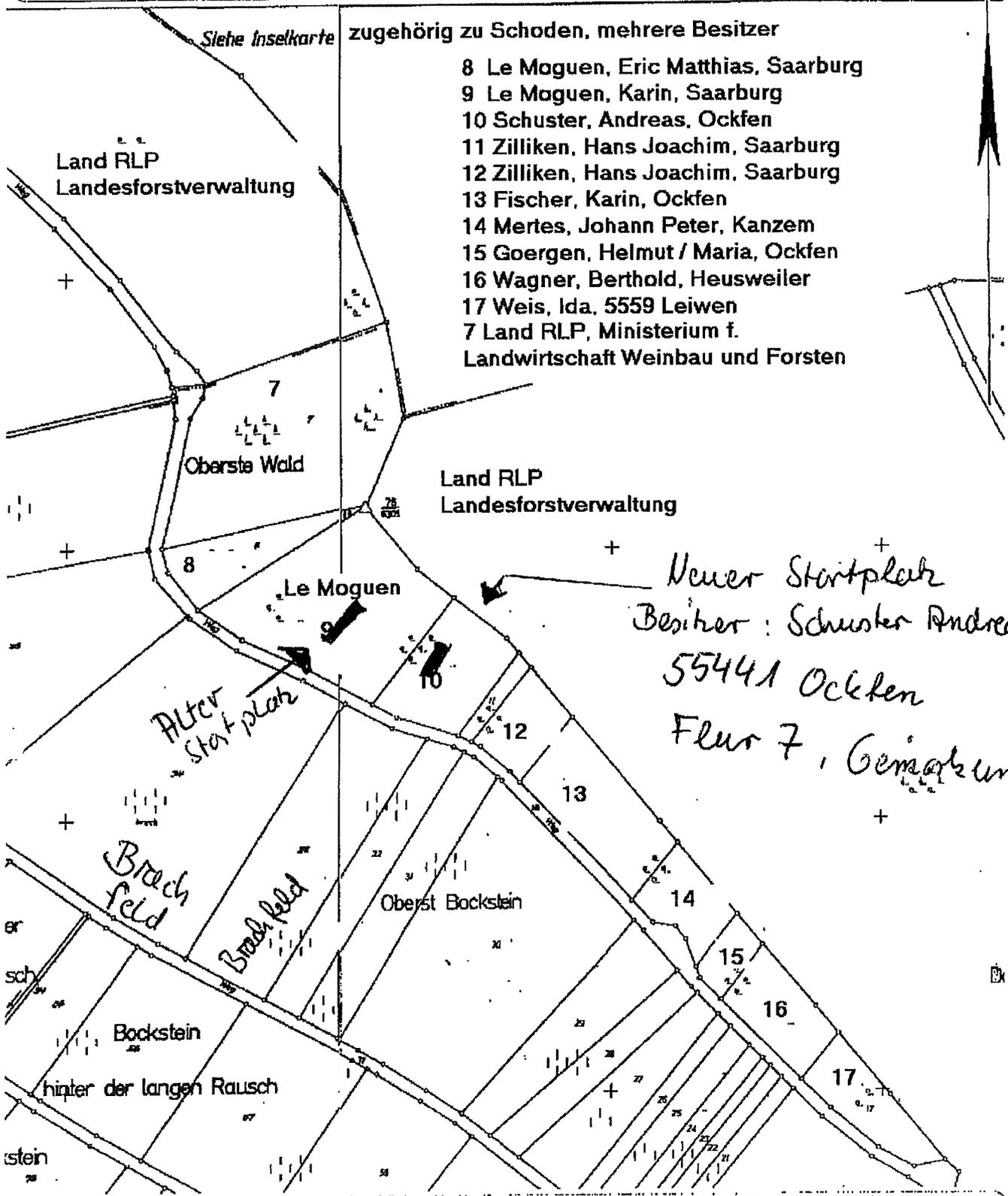


Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
- Liegenschaftskarte -  
Erstausfertigung  
Auszug nicht im Originalmaßstab

Saarburg, 08.04.2002  
Ungefährer Maßstab 1: 2000  
Antrag-Nr. KA

Landkreis Trier-Saarburg  
Gemeinde Ockfen  
Gemarkung Ockfen  
Flur 7  
Rahmenkarte 54.4398A

Vermessungs- u. Katasteramt Trier  
unbeglaubigt



- zugehörig zu Schoden, mehrere Besitzer
- 8 Le Moguen, Eric Matthias, Saarburg
  - 9 Le Moguen, Karin, Saarburg
  - 10 Schuster, Andreas, Ockfen
  - 11 Zilliken, Hans Joachim, Saarburg
  - 12 Zilliken, Hans Joachim, Saarburg
  - 13 Fischer, Karin, Ockfen
  - 14 Mertes, Johann Peter, Kanzem
  - 15 Goergen, Helmut / Maria, Ockfen
  - 16 Wagner, Berthold, Heusweiler
  - 17 Weis, Ida, 5559 Leiwen
  - 7 Land RLP, Ministerium f. Landwirtschaft Weinbau und Forsten

Dieser Auszug ist automatisch erstellt. Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke sind zugelassen. Eine Umwandlung, Weitergabe oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§ 12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).